



# Amtsblatt

## für den Landkreis Nienburg/Weser

---

Nienburg, 16.12.2021

Jahrgang 2021, Ausgabe Nr. 8

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Nienburg/Weser**

Bekanntmachung der Verkündung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Weser-Aue vom 30.06.2021 und des Vertrages zwischen der Samtgemeinde Marklohe und der Samtgemeinde Liebenau sowie den jeweiligen Mitgliedsgemeinden zur Bildung der Samtgemeinde Weser-Aue vom 16.12.2021

54

### **B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden**

### **C. Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

---

Herausgeber: Landkreis Nienburg/Weser - Der Landrat - Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg,  
Telefon: 05021 967-169, E-Mail: [internet@kreis-ni.de](mailto:internet@kreis-ni.de)

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt des Landkreises Nienburg/Weser,  
bereitgestellt unter [www.landkreis-nienburg.de/amtsblatt](http://www.landkreis-nienburg.de/amtsblatt)

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Nienburg/Weser**

### **Verkündung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Weser-Aue vom 30.06.2021 und des Vertrages zwischen der Samtgemeinde Marklohe und der Samtgemeinde Liebenau sowie den jeweiligen Mitgliedsgemeinden zur Bildung der Samtgemeinde Weser-Aue**

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Weser-Aue sowie der Vertrag zwischen der Samtgemeinde Marklohe und der Samtgemeinde Liebenau sowie den jeweiligen Mitgliedsgemeinden zur Bildung der Samtgemeinde Weser-Aue sind gemäß § 101 Abs. 5 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) von der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 11 NKomVG zu verkünden. Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Weser-Aue ist zum 01.11.2021 in Kraft getreten. Der Vertrag zur Bildung der Samtgemeinde Weser-Aue ist am 01.11.2021 in Kraft getreten; § 22 ist bereits zum 01.06.2021 in Kraft getreten.

#### **I. Hauptsatzung der Samtgemeinde Weser-Aue**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 und des § 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuellen Fassung und im Hinblick auf den beabsichtigten Zusammenschluss haben die Samtgemeinderäte Liebenau und Marklohe folgende

Hauptsatzung zur Bildung der Samtgemeinde Weser-Aue

beschlossen:

#### **§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden**

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen: Samtgemeinde Weser-Aue.
- (2) Sie hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Marklohe mit jeweils einem Rathaus in Marklohe und Liebenau.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinde Balge, die Gemeinde Binnen, der Flecken Liebenau, die Gemeinde Marklohe, die Gemeinde Pennigsehl und die Gemeinde Wietzen.
- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde.

#### **§ 2 Wappen, Farben, Flagge, Dienstsiegel, Verwendung**

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt oben eine silberne Eiche belegt mit 6 grünen ringförmig angelegten Eicheln, in der Mitte eine wellenförmige zusammenführende symbolische Darstellung des Zusammenflusses von Weser und Aues, unten rechts ein Mühlrad und unten links eine symbolisierte Thingstätte.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind grün/rot/blau. Die Flagge der Samtgemeinde zeigt das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Weser-Aue“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, der Bezeichnung und des Wappens zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Zustimmung der Samtgemeinde zulässig.

#### **§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde**

- (1) Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:

- a. Kommunale Wirtschaftsförderung,
- b. Tourismus,
- c. Einrichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung hat,
- d. Aufgaben der Landschaftsplanung,
- e. Errichtung und Unterhaltung eines Bauhofes,
- f. die Bereithaltung der Obdachlosenunterkünfte,
- g. unter Aufrechterhaltung der Entscheidungszuständigkeit der Mitgliedsgemeinden führt die Samtgemeinde die Geschäfte der Mitgliedsgemeinden einschließlich der Vorbereitung und Ausführung von Ratsbeschlüssen,
- h. die Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), soweit es sich um Koordinierung und Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus handelt,
- i. Aufgabe Kinder- und Jugendhilfe
- j. Klima- und Umweltschutz.

#### **§ 4**

#### **Folgen des Aufgabenübergangs**

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, bewegliche Sachen sowie Rechte an diesen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

#### **§ 5**

#### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt.

#### **§ 6**

#### **Vertreterinnen oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters**

Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Absatz 2 Satz 1 NKomVG durch bis zu drei aus den Beigeordneten zu wählenden Abgeordneten vertreten. Die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter führen die Bezeichnung: Stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister.

#### **§ 7**

#### **Allgemeine Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin /des Samtgemeindebürgermeisters; Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

- (1) Die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters wird auf ihren / seinen Vorschlag durch Ratsbeschluss bestimmt.
- (2) Außer der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister kann die erste allgemeine Vertreterin oder der erste allgemeine Vertreter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.
- (3) Die erste allgemeine Vertreterin oder der erste allgemeine Vertreter führen die Bezeichnung: „Erste Samtgemeinderätin“ oder „Erster Samtgemeinderat“.

## **§ 8 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 9 Einwohnerversammlungen**

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 10 Beschwerden an den Samtgemeinderat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister leiten an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister unterrichten die Antragstellerin / den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister entscheiden über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

## **§ 11 Samtgemeindeumlage**

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Samtgemeindeumlage wird unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage erhoben.

**§12  
Zahl der Abgeordneten**

- (1) Die Samtgemeinde legt nach § 46 Abs. 5 NKomVG fest, die Zahl der Abgeordneten um 6 zu erhöhen.

**§ 13  
Verkündung und Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden in der Nienburger Tageszeitung „Die Harke“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Dies gilt auch für ortsübliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen der Samtgemeinde sowie für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude Marklohe der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Verkündung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzverkündung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Die Ersatzbekanntmachung nach Absatz 2 für eigene Bekanntmachungen und Verkündung der Samtgemeinde und aller Mitgliedsgemeinden werden außerdem im Dienstgebäude Liebenau während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe gilt dies gleichermaßen, soweit die zu veröffentlichen Unterlagen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (4) Ergänzend soll der Inhalt öffentlicher oder ortsüblicher Bekanntmachungen zusätzlich auf der Internetseite der Samtgemeinde zugänglich gemacht werden. In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.

**§ 14  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Marklohe, 30.06.2021

**Samtgemeinde Marklohe**  
Dr. Bast-Kemmerer  
Samtgemeindebürgermeisterin

Liebenau, 30.06.2021

**Samtgemeinde Liebenau**  
i.V. Korte  
Allg. Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

Die Mitgliedsgemeinden stimmen dieser Hauptsatzung zu.

Balge, 30.06.2021

**Gemeinde Balge**  
Noltemeier                      Dr. Bast-Kemmerer  
Bürgermeister                Gemeindedirektorin

Binnen, 30.06.2021

**Gemeinde Binnen**  
Schomburg                      Folk  
Bürgermeister                Stellv. Gemeindedirektor

Liebenau, 30.06.2021

**Flecken Liebenau**  
Schmidt                         Folk  
Bürgermeisterin              Stellv. Gemeindedirektor

Marklohe, 30.06.2021

**Gemeinde Marklohe**  
Ballandat                        Dr. Bast-Kemmerer  
Bürgermeister                Gemeindedirektorin



### **§ 3**

#### **Ortsrecht**

- Das Ortsrecht der bisherigen Samtgemeinden Liebenau und Marklohe gilt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, im räumlichen Geltungsbereich der Samtgemeinde Weser-Aue weiter. Das gilt auch für Beitrags-, Gebühren- und Entgeltregelungen.
- Die Regelung des Absatzes 1 ist befristet bis längstens 31.12.2022; die Anpassung des Ortsrechts der Samtgemeinde Weser-Aue ist bis zu diesem Zeitpunkt abzuschließen.
- Die Hauptsatzungen der bisherigen Samtgemeinden Liebenau und Marklohe treten mit der Neugründung der Samtgemeinde Weser-Aue mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft. Die Samtgemeinden Liebenau und Marklohe sowie die Mitgliedsgemeinden beider Samtgemeinden haben eine erste gemeinsame Hauptsatzung der Samtgemeinde Weser-Aue beschlossen. Diese Hauptsatzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.
- Die Flächennutzungspläne einschließlich der Änderungen und Ergänzungen der bisherigen Samtgemeinden bleiben in Kraft und gelten als Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Weser-Aue fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

### **§ 4**

#### **Samtgemeindeumlage**

Die Samtgemeindeumlage wird gem. § 11 der Hauptsatzung nach der Steuerkraft erhoben. Der Hebesatz wird nach dem Finanzbedarf der Samtgemeinde unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Mitgliedsgemeinden festgelegt.

Ein Defizitausgleich durch die Samtgemeinde kann unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Mitgliedsgemeinde und der Leistungsfähigkeit der Samtgemeinde beschlossen werden.

### **§ 5**

#### **Verwaltungsorganisation**

- Die bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen der Samtgemeinden Liebenau und Marklohe gelten über den 31.10.2021 hinaus bis zur Neufassung durch die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Weser-Aue fort. Gleiches gilt für bestehende Dienst- und andere Vereinbarungen zwischen der jeweiligen Samtgemeinde und dem dortigen Personalrat. Eine neue Organisationsregelung ist bis zum 31.12.2023 umzusetzen.
- Bei sich widersprechenden Regelungen entscheidet die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister, wenn erforderlich gemeinsam mit dem Personalrat und der Gleichstellungsbeauftragten, welche Regelung anzuwenden ist.

### **§ 6**

#### **Übernahme von Bediensteten**

- Alle Bediensteten der bisherigen Samtgemeinden Liebenau und Marklohe werden am 01.11.2021 mit allen Rechten und Pflichten in den Dienst der neu gebildeten Samtgemeinde Weser-Aue übernommen. Allen Bediensteten wird bei gleicher Eignung die gleiche Aufstiegschance gewährleistet. Die neue Samtgemeinde Weser-Aue verzichtet im Zusammenhang mit der Zusammenlegung auf betriebsbedingte Kündigungen und Änderungskündigungen. Aufgabenzuordnungen und Standortveränderungen einzelner Mitarbeiter/innen sind nicht auszuschließen.

- Soweit die Besetzung der Planstellen in der neu gebildeten Samtgemeinde Weser-Aue noch nicht abgeschlossen wurde, ist sie in einem Stellenbesetzungsverfahren unter Beteiligung der Personalräte und den/der Gleichstellungsbeauftragten der bisherigen Samtgemeinden Liebenau und Marklohe festzulegen. Bei der Besetzung ist ein ausgewogenes Verhältnis in den Leitungsfunktionen ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen.

## **§ 7**

### **Öffentliche Einrichtungen**

- Die zur Zeit der Neubildung zum 01.11.2021 von den bisherigen Samtgemeinden vorgehaltenen öffentlichen Einrichtungen wie Friedhöfe, Büchereien, Freizeiteinrichtungen einschließlich Bäder, Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, kulturelle Einrichtungen, Grundschulen und andere Bildungseinrichtungen etc. bleiben grundsätzlich in der derzeitigen Struktur erhalten und werden weiter betrieben.
- Eine Zusammenlegung, Schließung oder Ausgliederung einer solchen Einrichtung kann von der Samtgemeinde Weser-Aue nur vorgenommen werden, wenn eine Anpassung aus sachlichen und wirtschaftlichen Gründen geboten und begründet ist. Eine solche Änderung öffentlicher Einrichtungen bedarf innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach erfolgter Fusion einer Zweidrittel-Mehrheit des Rates.

## **§ 8**

### **Ehrenbezeichnungen**

Die von den ehemaligen Samtgemeinden Liebenau und Marklohe verliehenen Ehrenbezeichnungen werden Ehrenbezeichnungen der Samtgemeinde Weser-Aue.

## **§ 9**

### **Grundschulen**

Die bestehenden Grundschulen bleiben an Ihren jetzigen Standorten erhalten. Bestehende Schulbezirksgrenzen sind auf ihre Sinnhaftigkeit hin zu überprüfen.

## **§ 10**

### **Feuerwehren**

- Die vorhandenen Feuerwehrstützpunkte und Ortsfeuerwehren bleiben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhalten und werden bedarfsgerecht ausgestattet. Strukturelle Veränderungen sollen nur entsprechend § 7 Abs. 2 dieses Vertrages erfolgen.
- Begonnene Investitionsplanungen der Samtgemeinden Liebenau und Marklohe werden von der fusionierten Samtgemeinde Weser-Aue weitergeführt.

## **§ 11**

### **Friedhöfe**

Die kommunalen Friedhöfe und die Friedhofskapelle in der ehemaligen Samtgemeinde Liebenau (Friedhöfe in Mainsche und Pennigsehl) bleiben ebenso erhalten wie die Trägerschaft für den Trostwald Liebenau und den Ruheforst Marklohe.



## **§ 12**

### **Bäder**

Das Hallenbad Liebenau, das Naturbad Pennigsehl sowie die Freibäder Marklohe und Wietzen bleiben erhalten.

## **§ 13**

### **Bauhöfe**

Die Bauhöfe bleiben vorübergehend bis längstens 31.12.2023 in der bisherigen Organisationsform und an den bisherigen Standorten bestehen.

Zur Schaffung eines leistungsstarken Bauhofes soll eine geeignete Lösung für die Samtgemeinde Weser-Aue geprüft werden. Zur Beurteilung von möglichen Varianten wird der Einsatz eines externen Gutachters vorgesehen, der die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Lösungen bewertet, einschließlich der steuerrechtlichen Fragen, der möglichen Standorte, der Personal- und Organisationsoptimierung und interkommunaler Zusammenarbeit.

## **§ 14**

### **Kindertagesstätten**

Die kommunalen Kindertagesstätten bleiben an ihren derzeitigen Standorten unter Beibehaltung der vorhandenen Strukturen erhalten. Die geschlossenen Betriebsführungsverträge mit den anderen Einrichtungen sowie die laufenden Vereinbarungen zur Defizitabdeckung werden von der neuen Samtgemeinde Weser-Aue übernommen. Für die neue Samtgemeinde wird ein zukunftsfähiges Konzept für eine umfassende Kinderbetreuung erarbeitet, um in enger Zusammenarbeit mit allen Trägern das geforderte Angebot in baulicher und personeller Hinsicht bedarfsgerecht sicherzustellen.

## **§ 15**

### **Jugendarbeit**

- Die Aufgaben der Jugendarbeit werden grundsätzlich von der neuen Samtgemeinde Weser-Aue wahrgenommen.
- Hinsichtlich der bestehenden Aktivitäten zur offenen Jugendarbeit auf Ebene der Mitgliedsgemeinden, wie beispielsweise JAM in Marklohe, wird eine Aufgabenübertragung auf die Samtgemeinde geprüft.
- Die neue Samtgemeinde Weser-Aue unterstützt einen gemeinsamen Ferienpass.

## **§ 16**

### **Integrations- und Gemeinwesen-Projekte**

Speziell in der Samtgemeinde Liebenau besteht eine besondere Herausforderung im Zusammenhang mit der Integration von zugewanderten EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern. Die neue Samtgemeinde unterstützt die bisherigen Bemühungen und führt diese fort.

## **§ 17**

### **Kommunale Zweckverbände, Mitgliedschaften, Beteiligungen**

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung haben beide ehemaligen Samtgemeinden auf den Wasserverband „Am Sandkamp“ übertragen.

Die bisherigen Samtgemeinden Liebenau und Marklohe sind einzeln oder gemeinsam Mitglied folgender Organisationen:

Mittelweser-Tourismus GmbH (beide Samtgemeinden)  
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Landkreis Nienburg (beide Samtgemeinden über Zweckverband Linkes Weserufer)

Volksbank Nienburg (Samtgemeinde Liebenau)

Volksbank Hoya (Samtgemeinde Marklohe)

Zweckverband Linkes Weserufer (beide Samtgemeinden)

Kommunaler Arbeitgeberverband (beide Samtgemeinden)

Feuerwehrunfallkasse (beide Samtgemeinden)

Nds. Städte- und Gemeindebund (beide Samtgemeinden)

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (Samtgemeinde Marklohe)

Nds. Spargelstraße (beide Samtgemeinden)

Gemeinde-Unfallversicherungsverband (beide Samtgemeinden)

Kommunaler Schadenausgleich (beide Samtgemeinden)

Nds. Studieninstitut (beide Samtgemeinden)

Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (beide Samtgemeinden)

Nds. Versorgungskasse (beide Samtgemeinden)

Kreisfeuerwehrverband (beide Samtgemeinden)

Klimaschutzagentur (beide Samtgemeinden)

Musikschule Nienburg (beide Samtgemeinden )

BASE e.V. (Samtgemeinde Liebenau)

Dokumentationsstelle Pulverfabrik Liebenau e.V. (Samtgemeinde Liebenau)

WABE e.V. (Samtgemeinde Liebenau)

Frau & Wirtschaft e.V. (Samtgemeinde Liebenau)

Beteiligungen oder Mitgliedschaften werden, soweit sie identisch sind, zusammengeführt, einzelne Mitgliedschaften werden von der Samtgemeinde Weser-Aue fortgeführt.

## **§ 18**

### **Standesamt**

Die Aufgaben des Personenstandswesens sind von der Samtgemeinde Liebenau seit dem 1. September 2019 durch Abschluss einer Zweckvereinbarung auf die Samtgemeinde Marklohe übertragen. Das Gebiet der künftigen Samtgemeinde Weser-Aue bildet den gemeinsamen Standesamtsbezirk „Linkes Weserufer“. Die Regelungen dieser Zweckvereinbarung gehen auf die Samtgemeinde Weser-Aue im Rahmen der Rechtsnachfolge über. Der Standesamtsbezirk soll zukünftig „Weser-Aue“ heißen.

## **§ 19**

### **Vermögensauseinandersetzung mit der ehemaligen Samtgemeinde Liebenau und der ehemaligen Samtgemeinde Marklohe**

Das Eigentum der ehemaligen Samtgemeinde Liebenau und der ehemaligen Samtgemeinde Marklohe geht auf die Rechtsnachfolgerin, die neue Samtgemeinde Weser-Aue, über.

Soweit die Mitgliedsgemeinden noch Eigentümerin von Grundstücken sind, die der Aufgabenerfüllung der Samtgemeinden dienen, stellen sie diese weiterhin kostenlos zur Verfügung. Auf Verlangen der neuen Samtgemeinde sind die Grundstücke ohne Wertausgleich auf die neue Samtgemeinde zu übertragen, soweit nicht einzelvertragliche Regelungen entgegenstehen. Für den Fall, dass das Grundstück nicht mehr für die ursprüngliche Samtgemeindeaufgabe benötigt wird, fällt das Eigentum grundsätzlich wieder an die Mitgliedsgemeinde zurück. Soweit dadurch Kosten entstehen, trägt diese Kosten die neue Samtgemeinde.

## **§ 20**

### **Abschluss von Maßnahmen**

Alle von den ehemaligen Samtgemeinden Liebenau und Marklohe bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages geschlossenen und haushaltsmäßig rechtlich und tatsächlich gesicherten Maßnahmen werden von der neuen Samtgemeinde Weser-Aue als Rechtsnachfolgerin durchgeführt.

## **§ 21**

### **Haushaltsplanung 2021 und 2022**

Über die Monate November und Dezember 2021 wird eine gesonderte Regelung unter Einbeziehung des Landkreises Nienburg/Weser getroffen.

## **§ 22**

### **Wahlbereiche**

Die neue Samtgemeinde Weser-Aue hat zum 30.06.2019 nach der amtlichen Einwohnerstatistik 14.667 Einwohner. Zur Durchführung der Wahlen des Samtgemeinderates wird 1 Wahlbereich mit 21 Wahlbezirken eingerichtet.

Gemäß § 46 Abs. 1 NKomVG werden in Samtgemeinden mit 12.001 bis 15.000 Einwohnern 30 Ratsmitglieder gewählt. Für die erste Wahlperiode wird gem. § 46 Abs. 5 NKomVG vereinbart, dass die Zahl der Ratsmitglieder um sechs erhöht wird (siehe § 12 neue Hauptsatzung).

## **§ 23**

### **Straßennetz**

Das Straßennetz wird in gemeinsamer Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden insgesamt durch eine fachlich besetzte Arbeitsgruppe auf Qualität „Gemeinde-verbindungsstraßen“ überprüft, um ein flächendeckendes, aber möglichst reduziertes Netz an Verbindungsstraßen in der Zuständigkeit der neuen Samtgemeinde zu erhalten. Mit der Zuständigkeit der Samtgemeinde für Straßen ist auch das Thema "Straßenausbaubeitragssatzung" für die neue SG zu prüfen.

## **§ 24**

### **Oberflächenentwässerung**

Die Aufgabe „Oberflächenwasserbeseitigung“ wurde für einzelne Bereiche der Samtgemeinde Liebenau im Jahr 1999 auf den Wasserverband Am Sandkamp übertragen. Ziel dieser Aufgabenübertragung war, die vorhandenen technischen Anlagen (im wesentlichen Regenwasserkanäle und Ein-

